

Allgemeine Geschäftsbedingungen (abgekürzt: AGB)

GELTUNG DER AGB

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr zwischen dem Verwender und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

für Verbraucher gemäß § 13 BGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor.

1. Gegenstand des Vertrages/ Auftrages

a.) Werkleistungen/ Dienstleistungen müssen zwischen Auftraggeber und Fa. Britta Egger, in Form von Text-Verträgen, Aufträgen oder Angeboten, vereinbart werden.

b.) Vereinbarungen gelten als verbindlich, wenn der Auftraggeber ein vom Fa. Britta Egger unterzeichneten Vertrag/ Auftrag oder ein Angebot bestätigt.

2. Art und Umfang der Leistung

Die Firma Fa. Britta Egger verpflichtet sich, die vertraglich zu erbringende Leistung sach- und fachgerecht auszuführen.

Die Reinigungsarbeiten werden grundsätzlich an normalen Arbeitstagen (außer Feiertagen) durchgeführt. Abweichungen hiervon bedürfen besonderer Schriftlicher Vereinbarungen.

Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten schließt die Firma Fa. Britta Egger Fenster und Türen ab, sofern keine andere Person hierfür anwesend ist.

3. Reinigungspersonal

Britta Egger übernimmt die Reinigungsdienstleistung persönlich. In Absprache mit dem Kunden kann auch ein Angestellter der Fa. Britta Egger in Ausnahmefällen für die Dienstleistung eingesetzt werden.

4. Reinigungsmittel und Geräte

Sofern vertraglich nichts anderes festgelegt wird, stellt der Auftraggeber die zur Reinigung notwendigen Gerätschaften und Reinigungsmittel / Chemie zur Verfügung.

5. Zutritt zu den Räumlichkeiten

Der Auftraggeber hat der Fa. Britta Egger den Zugang zu allen Gebäude- bzw. Grundstücksflächen, welche Teil des Dienstleistungsvertrages sind, ungehindert und gefahrlos zu ermöglichen, anderenfalls unterbleibt die Reinigung ohne dass daraus Ansprüche auf Entfall oder Minderung des Entgeltes bestehen.

6. Gewährleistung/Auftragserfüllung

Die Leistungen der Firma Fa. Britta Egger gelten als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

7. Unterbrechung der Reinigung

Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann die Firma Fa. Britta Egger den Reinigungsdienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Falle der Unterbrechung ist die Firma Fa. Britta Egger verpflichtet, das Entgelt entsprechend den ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. Nichtzahlung des Entgeltes

Bei Zahlungsverzug ruhen die Reinigungsverpflichtungen der Firma Fa. Britta Egger nebst deren Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Verpflichtung zur Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist. Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass der Firma Fa. Britta Egger durch den Abnahmeverzug kein Schaden oder ein Schaden in nur geringer Höhe entstanden ist.

9. Rechtsnachfolge

Bei Rechtsnachfolge erlischt der Vertrag.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

Ist der Auftraggeber Kaufmann, haftet die Firma Fa. Britta Egger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren leitenden Angestellten verursacht werden. Beruht die Verursachung auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet die Firma Fa. Britta Egger Grunde nach nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, haftet die Firma Fa. Britta Egger auch für Schäden, die ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachen. Obliegt der Firma Fa. Britta Egger ausnahmsweise eine Haftung im Bereich der einfachen Fahrlässigkeit, so ist ihre Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt, der folgenden Haftungshöchstsummen entspricht:

€ 3.000.000.- für Personenschäden

€ 3.000.000.- für Sachschäden

€ 100.000.- für Schlüsselschäden

€ 3.000.000.- für Tätigkeitsschäden

Nicht ersatzfähig sind in diesem Bereich folglich alle normabweichenden, nicht voraussehbaren Schäden. Dazu zählen insbesondere Schäden, die mit der Dienstleistung der Firma Fa. Britta Egger in keinem Zusammenhang stehen, wie z.B. bei Bedienung von Fenstereinrichtungen oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen o.ä.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

12. Zahlung des Entgelts

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen im Rahmen eines kontinuierlichen Reinigungsauftrages stellt die Firma Fa. Britta Egger seine Leistung jeweils zum letzten des laufenden Monats dem Auftraggeber in Rechnung.

Die Firma Fa. Britta Egger ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wenn die Firma Fa. Britta Egger den Auftraggeber über die Art der folgenden Verrechnung informiert.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Fa. Britta Egger über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist die Firma Fa. Britta Egger berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen gemäß § 288 BGB zu berechnen.

Sollten der Firma Fa. Britta Egger Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, oder sich dieser der Firma Fa. Britta Egger gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet, oder Schecks nicht eingelöst werden, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Die Firma Fa. Britta Egger ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

Ist das Vertragsverhältnis gekündigt, so ist die Firma Fa. Britta Egger berechtigt die bis zum Vertragsende geschuldeten Leistungen sofort abzurechnen. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber zur Vorausleistung verpflichtet.

13. Preisänderung

Preisänderungen bedürfen eines neuen Vertrages.

14. Vertragsbeginn, Vertragskündigung

a.) Der Vertrag wird für periodisch zu erbringende Leistungen im Bereich der Unterhaltsreinigung für die Mindestdauer von einem Monat fest abgeschlossen und ist im Anschluss mit einer vierwöchigen Frist jeweils zum Monatsende kündbar (ausgenommen 31.12.)

b.) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei bestellten aber nicht abgerufenen Aufträgen durch den Auftraggeber, d.h. ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, werden 75% der ausstehenden Vertragssumme zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig.

d.) Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiderseits nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt.

15. Vertragswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so sind sie derart umzudeuten, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz der Firma Fa. Britta Egger in 98693 Ilmenau.

17. Datenspeicherung

Es wird darauf hingewiesen, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO zulässig, EDV-mäßig gespeichert und verwaltet werden.

Stand: Oktober 2019